



Geschäftsverteilungsplan

**für den richterlichen Dienst beim
Arbeitsgericht Paderborn
für das Geschäftsjahr
2026**

- 1)** Beim Arbeitsgericht Paderborn sind vier Kammern eingerichtet (§ 17 Abs. 1 ArbGG).

Die Kammern werden wie folgt besetzt:

1. Kammer: Direktorin des Arbeitsgerichts Corinna Bösing als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter/innen
2. Kammer: Richterin Dr. Rebecca Middel als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter/innen
3. Kammer: Richterin Dr. Sophia Croonenbrock als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter/innen.
4. Kammer: derzeit nicht besetzt

- 2)** Die richterlichen Geschäfte werden entsprechend den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans auf die bestehenden vier Kammern verteilt.

Die eingehenden Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen sowie Arresten werden sofort nach Eingang in das jeweilige Prozessregister an der nächsten freien Stelle eingetragen. Gehen mehrere Anträge gleichzeitig ein, so erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge, die der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der/des Antragsgegners/in entspricht. Bei mehreren Anträgen gegen denselben/dieselbe Antragsgegner/in wird in der Reihenfolge eingetragen, der der alphabetischen Folge des Anfangsbuchstabens des/der Antragsstellers/in entspricht.

Die übrigen Rechtssachen werden am nächsten Arbeitstag nach ihrem Eingang (bei neu einzutragenden Verfahren am nächsten Arbeitstag nach der richterlichen Neueintragungsverfügung, bei Widersprüchen gegen Mahnbescheide am nächsten Arbeitstag nach dem Eingang des Widerspruchs) in das Prozessregister eingetragen. Die Eingabe in das Fachverfahren „Eureka-Fach“ erfolgt in der Reihenfolge, die der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben des Nachnamens der klagenden Partei entspricht. Bei

gleichem Nachnamen findet vorstehende Regelung auf den Vornamen der klagenden Partei Anwendung.

Falls die Reihenfolge irrtümlich nicht eingehalten wurde, verbleiben die zeitlich nachfolgenden Verfahren bei der durch die Endziffern nach den Ziffern 3) und 4) bestimmten Kammer. Es wird lediglich das falsch eingetragene Verfahren derjenigen Kammer zugeteilt, die nach richtiger Eintragung nach den Ziffern 3) und 4) zuständig gewesen wäre.

Bei bestehenden Zweifeln darüber, ob eine Sache als Ca-Sache oder als BV-Sache einzutragen ist, trifft die Direktorin des Arbeitsgerichts die Entscheidung.

- 3)** Die ab dem 01.01.2026 eingehenden Ca-, Ga-, Ha-, BV-, BVGa-, BVHa-, RNS- und AR-Sachen werden

der 1. Kammer	zugewiesen, soweit diese Rechtssachen die Endziffern 01, 11, 21, 31, 41, 71, 81, 91, 4 und 7 tragen,
der 2. Kammer	zugewiesen, soweit diese Rechtssachen die Endziffern 2, 5, 8, 10, 30, 50, 51, 70 und 90 tragen,
der 3. Kammer	zugewiesen, soweit diese Verfahren die Endziffern 3, 6, 9, 20, 40, 60, 61, 80 und 00 tragen.

Der 4. Kammer werden keine Rechtssachen zugewiesen.

Wird in einem Ba-Verfahren eine richterliche Entscheidung erforderlich, so richtet sich die Zuständigkeit der Kammer gleichfalls nach Ziffer 3 Satz 1.

- 4)** Ist ein Verfahren noch rechtshängig, aber aktenmäßig bereits ausgetragen, so fällt es bei Fortführung unabhängig von dem neuen Aktenzeichen in die bislang zuständige Kammer.

Für Verfahren nach § 78 a ArbGG verbleibt es bei der Zuständigkeit der ursprünglichen Kammer.

- 5)** Muss ein bereits eingetragenes Verfahren aufgrund der Feststellung der Zuständigkeit einer anderen Kammer gemäß Ziffer 4) dieses Geschäfts-

verteilungsplans abgegeben werden, so wird es ausgetragen und als erstes Verfahren des darauffolgenden Tages in der zuständigen Kammer neu eingetragen. Ga- und BVGa-Verfahren werden sofort neu eingetragen.

Sind mehrere Verfahren abzugeben, so gilt für die Reihenfolge der Neueintragungen die Regelung der Ziffer 2) Abs. 2 Satz 3 dieses Geschäftsverteilungsplans entsprechend.

- 6)** Ist der/die Vorsitzende einer Kammer durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung des Dienstes verhindert, so wird

die Vorsitzende der 1. Kammer durch die Vorsitzende der 3. Kammer, die Vorsitzende der 2. Kammer durch die Vorsitzende der 1. Kammer, die Vorsitzende der 3. Kammer durch die Vorsitzenden der 2. Kammer vertreten.

Sind zeitgleich zwei Kammervorsitzende verhindert, so werden sie durch den/die dritte/n Kammervorsitzende/n vertreten.

In Güteverfahren ist jede/r Kammervorsitzende allgemein zuständig.

Über Befangenheitsanträge gegen
den/die Vorsitzende/n der 1. Kammer entscheidet die Kammer unter Vorsitz des/der Vorsitzenden der 2. Kammer,
den/die Vorsitzende/n der 2. Kammer entscheidet die Kammer unter Vorsitz des/der Vorsitzenden der 3. Kammer,
den/die Vorsitzende/n der 3. Kammer entscheidet die Kammer unter Vorsitz des/der Vorsitzenden der 1. Kammer.

Entsprechendes gilt auch für den Fall der Selbstablehnung eines/einer Kammervorsitzenden.

Steht die/der vorgenannte Kammervorsitzende nicht zur Verfügung, so greift auch für Befangenheitsanträge und Selbstablehnungen die Vertretungsregelung aus Absatz 1.

- 7)** Sämtliche ehrenamtlichen Richter/innen gehören den vier Kammern an. Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter/innen zu den Sitzungen erfolgt in der Reihenfolge der bestehenden Liste der ehrenamtlichen Richter/innen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Sitzung der 1., 2., 3. oder 4. Kammer handelt. Die Liste der ehrenamtlichen Richter/innen ist nach folgenden Kriterien zu führen:

§ 1

Die Liste wird gemäß § 31 ArbGG aufgestellt.

§ 2

Die Liste wird alphabetisch aufgestellt, wobei die ersten Buchstaben des Alphabetes dem letzteren vorgehen. Bei gleichen Nachnamen wird vorstehende Regelung auf den jeweiligen Rufnamen der ehrenamtlichen Richterinnen/des ehrenamtlichen Richters angewandt.

§ 3

Die ehrenamtlichen Richter/innen sind in der Reihenfolge der Liste zu laden. Sind zu einem Terminstag für mehrere Kammern ehrenamtliche Richter/innen zu laden, so sind diese für die niedrigere Kammernummer vor der höheren Kammernummer zu laden.

§ 4

Kann eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter wegen Verhinderung nicht zum Termin erscheinen, ist die/der in der Liste nächstfolgende, bis dahin nicht geladene ehrenamtliche Richter/in zu laden.

Werden ehrenamtliche Richter/innen für zwei (oder mehr) Kammern benötigt, so können die für diesen Tag geladenen ehrenamtlichen Richter/innen auch für die anderen Kammern in Anspruch genommen werden, soweit es keine zeitliche Kollision gibt.

Durch die Teilnahme an Sonderterminen (Beratungstermine, Teilnahme eines Termins in einem Verfahren, in dem bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, u.s.w.) wird die Reihenfolge der Ladungen nicht beeinflusst.

Wird ein Terminstag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richter/innen abzuladen. Für den neuen Terminstag sind ehrenamtliche Richter/innen entsprechend § 3 dieser Regeln zu laden.

§ 5

Nach Aufstellung der Liste neu bestellte ehrenamtliche Richter/innen sind in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bestellung in der Liste unter der nächsten fortlaufenden Nummer aufzunehmen. Werden zwei oder mehrere ehrenamtliche Richter/innen am selben Tag bestellt, bestimmt sich ihre Reihenfolge untereinander nach den Anfangsbuchstaben ihres Nachnamens, wobei die ersten Buchstaben des Alphabetes dem letzteren vorgehen. Bei gleichen Nachnamen ist vorstehende Regelung auf

den jeweiligen Rufnamen der ehrenamtlichen RichterIn/des ehrenamtlichen Richters anzuwenden.

Im Übrigen finden die §§ 3 und 4 dieser Regeln auf die Ladung zum Termin Anwendung.

§ 6

Erneut berufene ehrenamtliche Richter/innen behalten ihren Platz in der Liste, es sei denn, dass sie nicht unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden; in diesem Fall werden sie in gleicher Weise wie neu berufene ehrenamtliche Richter/innen am Schluss der Liste nachgetragen.

§ 7

Läuft die Amtsperiode einer ehrenamtlichen RichterIn/eines ehrenamtlichen Richters aus, ohne wiederberufen zu werden, wird diese/r aus der Reihenfolge der Liste der ehrenamtlichen Richter/innen entfernt.

§ 8

Aus der jeweils vorhandenen Liste erfolgen die Ladungen auch für das kommende Jahr bis zum 31. Dezember. Vor der Ladung im folgenden Jahr ist die Liste der ehrenamtlichen Richter/innen alphabetisch neu zu sortieren und die Ladungen haben mit dem niedrigsten Buchstaben zu beginnen.

- 8) In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmung gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmung), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheineinnahme, (mit der Ausnahme, dass die Durchführung der Augenscheineinnahme durch die Kammervorsitzende / den Kammervorsitzenden als beauftragte/r RichterIn/Richter allein erfolgt ist) und Parteivernehmung – ggf. auch noch nicht abschließend – stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter/innen wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen. Entsprechendes gilt für Verfahren nach § 78 a ArbGG.

Zu etwaigen sonstigen Verfahren der Kammer, die am selben Sitzungstag wie die weitere mündliche Verhandlung mit gleicher Kammerbesetzung verhandelt werden, sind ehrenamtliche Richter/innen nach der turnusmäßigen Reihenfolge des Geschäftsverteilungsplans und der beigelegten

Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen.

Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters für eine nachfolgende Verhandlung mit an sich gleicher Kammerbesetzung ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter/innen der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinne anzusehen.

- 9)** Die Aufgaben des Güterichters (§§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6 ArbGG, 278 Abs. 5 ZPO) nimmt die Vorsitzende der 1. Kammer wahr, im Falle ihrer Verhinderung die Vorsitzende der 3. Kammer. Wird ein Verfahren an den Güterichter verwiesen, so übernimmt die verweisende Kammer die ersten drei Ca-Verfahren in dem auf die Verweisungsverfügung folgenden Kalendermonat, die auf die Kammer des Güterichters entfallen würden.
- 10)** Liegt bis zum 31.12.2026 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2027 noch nicht vor, so gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Plans weiter.

Paderborn, den 15.12.2025

Bösing
Direktorin des Arbeitsgerichts